

Satzung

zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fellheim (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 23, 24 der Bayer. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Fellheim folgende

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fellheim (BGS-WAS):

§ 1 Änderung

§ 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 cbm/h	48,00 €
bis	6 cbm/h	60,00 €
bis	10 cbm/h	75,00 €
über	10 cbm/h	180,00 €

§ 10 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühren

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,08 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,08 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Fellheim, den 04.05.2016

Gemeinde Fellheim



Grözinger
1. Bürgermeister